



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. Januar 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin (bis 31. Januar 2024)

- (1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z)

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

bis 31. Januar 2024:

- (1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L, welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind
Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z, sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren)
- (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L, sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren
Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z, welche vor dem 29.11.2023 eingegangenen sind)

ab 1. Februar 2024:

- (1. Vertreter: Richterreferat 11)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 11: RiiAG Lohse, Familienrichterin

bis 31. Januar 2024:

- (1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L, sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren
Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z, welche vor dem 29.11.2023 eingegangenen sind)
- (2. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L, welche vor dem 29.11.2023 eingegangenen sind
Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z, sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren)

ab 1. Februar 2024:

- (1. Vertreter: Richterreferat 10)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: **VorsRiLG Toschek** (bis 29. Februar 2024)

DirAG Toschek (ab 1. März 2024)

OWi-Erwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 4 für Buchstaben A-M
 Richterreferat 3 für Buchstaben N-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3 für Buchstaben A-M
 Richterreferat 4 für Buchstaben N-Z)

OWi-Jugendliche/Heranwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 9)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 3: **Richterin Leutemann**

- (1. Vertreter: Richterreferat 4)
- (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 4: **Richter Herte**

- (1. Vertreter: Richterreferat 3)
- (2. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 9: **RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter**

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 12: **DirAG Jöst** (bis 29. Februar 2024)

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 1: **DirAG Toschek** (ab 1. März 2024)

- (1. Vertreter: Richterreferat 14)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)



Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 14)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

(1. Vertreter: Richterreferat 14)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

(1. Vertreter: Richterreferat 8)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

(1. Vertreter: Richterreferat 6)
(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

(1. Vertreter: Richterreferat 6)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die RichterIn/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 5/10 zu 5/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die ersten 5 Verfahren dem Richterreferat 10 und die folgenden 5 Verfahren jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 8 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren im Verhältnis 4:6, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-4 dem Richterreferat 8 und die Verfahren 5-10 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren in Richterreferat 2 anhängig ist. In diesem Fall erfolgt der Neueintrag gemäß Turnus und die im Richterreferat 2 bereits anhängigen Verfahren werden in das nach dem Turnus zuständige Richterreferat umgetragen.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe d. RichterIn/Richters, d. bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren, welches als erstes beim Amtsgericht Zittau anhängig geworden ist, bei taggleicher Anhängigkeit das Referat, bei dem das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Erstanhängigkeit orientiert sich am Tag der erstmaligen Erfassung des Verfahrens beim Amtsgericht Zittau. Spätere Abtrennungen bleiben unbeachtet.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist d. jeweilige Vertreterin/Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet. Dieser regelt den Eildienst nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein/e nach Anlage A zuständige/r RichterIn/Richter (Eilrichterin/Eilrichter) wegen Krankheit oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Wechsel des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle d. RichterIn/Richter, d. in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate an 5. Stelle nach dem Vertreterreferat d. verhinderten RichterIn/Richter folgt. Ist auch diese/dieser verhindert, geht die Vertretung in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate weiter. Bei dieser Berechnung werden nur die Richterreferate berücksichtigt, welche im Turnus bis zum Ende des Geschäftsjahres am Bereitschaftsdienst der Anlage A teilnehmen. D. vertretene RichterIn/Richter ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. VertreterIn/Vertreter zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Wechsel des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Wechsel nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten RichterIn/Richters), erhält d. VertreterIn/Vertreter einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einer Güterichterin/einem Güterichter bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, d. RichterIn/Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet d. RichterIn/Richter, d. für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle der Verhinderung d. VertreterIn/Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, d. für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Familiensachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Familienrichterin/eines Familienrichters, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Jugendsachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in numerischer Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesene Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in numerischer Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für Richterreferate der Hauptstelle durch Richterinnen/Richter der Zweigstelle sowie für die Richterreferate der Zweigstelle durch die Richterinnen/Richter der Hauptstelle jeweils in numerischer Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

Das Richterreferat 3 ist von der Vertretung in Familiensachen, Unterbringungs- und Betreuungssachen, Jugendrichter-, Jugendschöffen- und Schöffenverfahren ausgeschlossen.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: **VorsRiLG Toschek** (bis 29. Februar 2024)

DirAG Toschek (ab 1. März 2024)

1. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle
2. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 14

Richterreferat 5: **RiAG stV Kenklies**

alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: **RiinAG Ahlgrimm**, Familienrichterin (bis 31. Januar 2024)

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG, soweit diese am 1. Januar 2024 im Referat 2 anhängig sind

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A - L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M - Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A - L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M - Z

Richterreferat 10: **Richter Pilarski**, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 11, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben A - L

bis 31. Januar 2024:

1. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A - L, welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind
Richterreferat 11 für die Buchstaben M - Z sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren)
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A - L sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren)

Richterreferat 2 für die Buchstaben M - Z, welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind

ab 1. Februar 2024:

- 1. Vertreter: Richterreferat 11
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben M - Z

bis 31. Januar 2024:

- 1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A - L sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren)
Richterreferat 2 für die Buchstaben M - Z, welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind
- 2. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A - L, welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind
Richterreferat 10 für die Buchstaben M - Z sowie alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren

ab 1. Februar 2024:

- 1. Vertreter: Richterreferat 10
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: **VorsRiLG Toschek** (bis 29. Februar 2024)

DirAG Toschek (ab 1. März 2024)

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

OWi-Erwachsene:

1. Vertreter: Richterreferat 4 für die Buchstaben A - M
 Richterreferat 3 für die Buchstaben N - Z
2. Vertreter: Richterreferat 3 für die Buchstaben A - M
 Richterreferat 4 für die Buchstaben N - Z

OWi-Jugendliche/Heranwachsende:

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 3: **Richterin Leutemann**

Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben N - Z, nämlich

- a) Anklagesachen zum Strafrichter,
- b) Strafbefehle,
- c) Privatklassesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
- d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
N - Z soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4

2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 4: **Richter Herte**

1. Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - M, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatklassesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
 - d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
A - M soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem
Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Frei-
heitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 3

2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 1

2. Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 12: DirAG Jöst (bis 29. Februar 2024)

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 1

2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 1: DirAG Toschek (ab 1. März 2024)

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14

2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen

1. Vertreter: Richterreferat 8

2. Vertreter: Richterreferat 14

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. alle Zivilsachen, die vor dem 01.01.2023 im Richterreferat 5 eingegangen und noch nicht erledigt sind
4. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf
 - Großschönau mit den Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde
 - Hainewalde
 - Jonsdorf
 - Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
 - Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf
 - Oderwitz
 - Olbersdorf
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Seifhennersdorf
 2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
 3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
1. Vertreter: Richterreferat 6
 2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppertsdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Euldorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf
 - Ostritz mit Ortsteil Leuba
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
 - Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau, Bertsdorf-Hörnitz
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg
- Großschweidnitz
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf
- Oppach
- Schönbach

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 15. Dezember 2023

(urlaubsbedingt abwesend)
Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez.Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund der Vakanz der Direktorenstelle ab 1. März 2024 sowie des Ausscheidens aus dem Dienst seitens des Vorsitzenden Richters am Landgericht Tschek ab 9. Januar 2024 hat das Präsidium des Amtsgerichts Zittau zur Neuordnung der richterlichen Dienstgeschäfte mit Wirkung ab 1. Februar 2024 die aus der Anlage ersichtliche richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Zittau beschlossen.

Zittau, den 30. Januar 2024

(urlaubsbedingt abwesend)

Jöst

Direktor des Amtsgerichts

Ahlgrimm

Richterin am Amtsgericht

Lohse

Richterin am Amtsgericht

Dr. Maaß

Richter am Amtsgericht

Dr. Israel

Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. Februar 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 11)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 11: RiiAG Lohse, Familienrichterin

- (1. Vertreter: Richterreferat 10)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: N.N.

OWi-Erwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 4 für Buchstaben A-M
Richterreferat 3 für Buchstaben N-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3 für Buchstaben A-M
Richterreferat 4 für Buchstaben N-Z)

OWi-Jugendliche/Heranwachsende

- (1. Vertreter: Richterreferat 9)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

- (1. Vertreter: Richterreferat 4)
- (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 4: Richter Herte

- (1. Vertreter: Richterreferat 3)
- (2. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 12: DirAG Jöst (bis 29. Februar 2024)

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 1: N.N. (ab 1. März 2024)

- (1. Vertreter: Richterreferat 14)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 14)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

- (1. Vertreter: Richterreferat 14)
- (2. Vertreter: Richterreferat 10)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

- (1. Vertreter: Richterreferat 6)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

- (1. Vertreter: Richterreferat 5)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

- (1. Vertreter: Richterreferat 6)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die RichterIn/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 5/10 zu 5/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die ersten 5 Verfahren dem Richterreferat 10 und die folgenden 5 Verfahren jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 8 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren im Verhältnis 4:6, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-4 dem Richterreferat 8 und die Verfahren 5-10 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren in Richterreferat 2 anhängig ist. In diesem Fall erfolgt der Neueintrag gemäß Turnus und die im Richterreferat 2 bereits anhängigen Verfahren werden in das nach dem Turnus zuständige Richterreferat umgetragen.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe d. RichterIn/Richters, d. bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren, welches als erstes beim Amtsgericht Zittau anhängig geworden ist, bei taggleicher Anhängigkeit das Referat, bei dem das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Erstanhängigkeit orientiert sich am Tag der erstmaligen Erfassung des Verfahrens beim Amtsgericht Zittau. Spätere Abtrennungen bleiben unbeachtet.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist d. jeweilige Vertreterin/Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet. Dieser regelt den Eildienst nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein/e nach Anlage A zuständige/r RichterIn/Richter (Eilrichterin/Eilrichter) wegen Krankheit oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Wechsel des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle d. RichterIn/Richter, d. in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate an 5. Stelle nach dem Vertreterreferat d. verhinderten RichterIn/Richter folgt. Ist auch diese/dieser verhindert, geht die Vertretung in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate weiter. Bei dieser Berechnung werden nur die Richterreferate berücksichtigt, welche im Turnus bis zum Ende des Geschäftsjahres am Bereitschaftsdienst der Anlage A teilnehmen. D. vertretene RichterIn/Richter ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. VertreterIn/Vertreter zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Wechsel des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Wechsel nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten RichterIn/Richters), erhält d. VertreterIn/Vertreter einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterrichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einer Güterrichterin/einem Güterrichter bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, d. Richterin/Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet d. Richterin/Richter, d. für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle der Verhinderung d. Vertreterin/Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, d. für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Familiensachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Familienrichterin/eines Familienrichters, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Jugendsachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in numerischer Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesene Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in numerischer Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für Richterreferate der Hauptstelle durch Richterinnen/Richter der Zweigstelle sowie für die Richterreferate der Zweigstelle durch die Richterinnen/Richter der Hauptstelle jeweils in numerischer Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

Das Richterreferat 3 ist von der Vertretung in Familiensachen, Unterbringungs- und Betreuungssachen, Jugendrichter-, Jugendschöffen- und Schöffenverfahren ausgeschlossen.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: N.N.

1. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle
2. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 14

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 11, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben A - L

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben M - Z

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: N.N.

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

OWi-Erwachsene:

1. Vertreter: Richterreferat 4 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 3 für die Buchstaben N - Z
2. Vertreter: Richterreferat 3 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 4 für die Buchstaben N - Z

OWi-Jugendliche/Heranwachsende:

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben N - Z, nämlich

- a) Anklagesachen zum Strafrichter,
- b) Strafbefehle,
- c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
- d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
N - Z soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 4: Richter Herte

1. Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - M, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
 - d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
A - M soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem
Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Frei-
heitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 12: DirAG Jöst (bis 29. Februar 2024)

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 1: N.N. (ab 1. März 2024)

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 14

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. alle Zivilsachen, die vor dem 01.01.2023 im Richterreferat 5 eingegangen und noch nicht erledigt sind
4. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf
 - Großschönau mit den Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde
 - Hainewalde
 - Jonsdorf
 - Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
 - Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf
 - Oderwitz
 - Olbersdorf
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Seifhennersdorf
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
 1. Vertreter: Richterreferat 6
 2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppertsdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Euldorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf
 - Ostritz mit Ortsteil Leuba
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
 - Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau, Bertsdorf-Hörnitz
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg
- Großschweidnitz
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf
- Oppach
- Schönbach

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 30. Januar 2024

(urlaubsbedingt abwesend)
Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

gez. Lohse
Richterin am Amtsgericht

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund des Endes der Abordnung des Richters am Amtsgericht Folda, der Zuweisung des Richters Donat und des Mutterschutzes der Richterin Leutemann hat das Präsidium des Amtsgerichts Zittau zur Neuordnung der richterlichen Dienstgeschäfte mit Wirkung ab 1. April 2024 die aus der Anlage ersichtliche richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Zittau beschlossen.

Zittau, den 31. März 2024

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Lohse
Richterin am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. April 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 11)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 11: RiAG Lohse, Familienrichterin

- (1. Vertreter: Richterreferat 10)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

OWi-Erwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 4 für Buchstaben A-M
Richterreferat 3 für Buchstaben N-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3 für Buchstaben A-M
Richterreferat 4 für Buchstaben N-Z)

OWi-Jugendliche/Heranwachsende

- (1. Vertreter: Richterreferat 9)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3)

Richterreferat 3: Richter Donat

- (1. Vertreter: Richterreferat 4)
- (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 4: Richter Herte

- (1. Vertreter: Richterreferat 3)
- (2. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

- (1. Vertreter: Richterreferat 14)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 14)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 14)

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

- (1. Vertreter: Richterreferat 14)
- (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

- (1. Vertreter: Richterreferat 6)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

- (1. Vertreter: Richterreferat 5)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

- (1. Vertreter: Richterreferat 6)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 5/10 zu 5/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die ersten 5 Verfahren dem Richterreferat 10 und die folgenden 5 Verfahren jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den **Richterreferaten 8 und 1** wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren im Verhältnis 5:5, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-5 dem Richterreferat 8 und die Verfahren 6-10 dem Richterreferat 1 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren in Richterreferat 2 anhängig ist. In diesem Fall erfolgt der Neueintrag gemäß Turnus und die im Richterreferat 2 bereits anhängigen Verfahren werden in das nach dem Turnus zuständige Richterreferat umgetragen.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe d. RichterIn/Richters, d. bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren, welches als erstes beim Amtsgericht Zittau anhängig geworden ist, bei taggleicher Anhängigkeit das Referat, bei dem das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Erstanhängigkeit orientiert sich am Tag der erstmaligen Erfassung des Verfahrens beim Amtsgericht Zittau. Spätere Abtrennungen bleiben unbeachtet.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist d. jeweilige Vertreterin/Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet. Dieser regelt den Eildienst nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein/e nach Anlage A zuständige/r RichterIn/Richter (Eilrichterin/Eilrichter) wegen Krankheit oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Wechsel des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle d. RichterIn/Richter, d. in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate an 5. Stelle nach dem Vertreterreferat d. verhinderten RichterIn/Richter folgt. Ist auch diese/dieser verhindert, geht die Vertretung in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate weiter. Bei dieser Berechnung werden nur die Richterreferate berücksichtigt, welche im Turnus bis zum Ende des Geschäftsjahres am Bereitschaftsdienst der Anlage A teilnehmen. D. vertretene RichterIn/Richter ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. VertreterIn/Vertreter zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Wechsel des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Wechsel nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten RichterIn/Richters), erhält d. VertreterIn/Vertreter einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterrichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einer Güterrichterin/einem Güterrichter bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, d. Richterin/Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet d. Richterin/Richter, d. für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle der Verhinderung d. Vertreterin/Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, d. für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Familiensachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Familienrichterin/eines Familienrichters, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Jugendsachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in numerischer Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesene Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in numerischer Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für Richterreferate der Hauptstelle durch Richterinnen/Richter der Zweigstelle sowie für die Richterreferate der Zweigstelle durch die Richterinnen/Richter der Hauptstelle jeweils in numerischer Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

1. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle
2. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
3. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz

1. Vertreter: Richterreferat 14

2. Vertreter: Richterreferat 9

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 11, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben A - L

1. Vertreter: Richterreferat 11

2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben M - Z

1. Vertreter: Richterreferat 10

2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

OWi-Erwachsene:

1. Vertreter: Richterreferat 4 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 3 für die Buchstaben N - Z
2. Vertreter: Richterreferat 3 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 4 für die Buchstaben N - Z

OWi-Jugendliche/Heranwachsende:

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: **Richterreferat 3**

Richterreferat 3: Richter Donat

Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben N - Z, nämlich

- a) Anklagesachen zum Strafrichter,
- b) Strafbefehle,
- c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
- d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
N - Z soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 4: Richter Herte

1. Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - M, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
 - d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
A - M soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem
Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Frei-
heitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 14

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8
2. alle Zivilsachen, die vor dem 1. April 2024 im Richterreferat 10 eingegangen sind

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 14

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 1

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

1. Zivilsachen, die vor dem 1. April 2024 im Richterreferat 14 eingegangen sind
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf
 - Großschönau mit den Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde
 - Hainewalde
 - Jonsdorf
 - Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
 - Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf
 - Oderwitz
 - Olbersdorf
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Seifhennersdorf
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
 1. Vertreter: Richterreferat 6
 2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppertsdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Euldorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf
 - Ostritz mit Ortsteil Leuba
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
 - Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau, Bertsdorf-Hörnitz
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg
- Großschweidnitz
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf
- Oppach
- Schönbach

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 13. März 2024

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Lohse
Richterin am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund der Ernennung des Richters am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Kenklies zum Direktor des Amtsgerichts mit Wirkung ab 15. Juli 2024 wird die aus der Anlage ersichtliche richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Zittau beschlossen.

Zittau, den 11. Juli 2024

Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Lohse
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt verhindert)
Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 15. Juli 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 11)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 11: RiAG Lohse, Familienrichterin

- (1. Vertreter: Richterreferat 10)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

OWi-Erwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 4 für Buchstaben A-M
Richterreferat 3 für Buchstaben N-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3 für Buchstaben A-M
Richterreferat 4 für Buchstaben N-Z)

OWi-Jugendliche/Heranwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 9)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3)

Richterreferat 3: Richter Donat

- (1. Vertreter: Richterreferat 4)
- (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 4: Richter Herte

- (1. Vertreter: Richterreferat 3)
- (2. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 5: DirAG Kenklies

- (1. Vertreter: Richterreferat 14)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 5: DirAG Kenklies

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 14)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 14)

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

- (1. Vertreter: Richterreferat 14)
- (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: DirAG Kenklies

- (1. Vertreter: Richterreferat 6)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

- (1. Vertreter: Richterreferat 5)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

- (1. Vertreter: Richterreferat 6)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die RichterIn/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 5/10 zu 5/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die ersten 5 Verfahren dem Richterreferat 10 und die folgenden 5 Verfahren jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 8 und 1 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren im Verhältnis 5:5, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-5 dem Richterreferat 8 und die Verfahren 6-10 dem Richterreferat 1 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren in Richterreferat 2 anhängig ist. In diesem Fall erfolgt der Neueintrag gemäß Turnus und die im Richterreferat 2 bereits anhängigen Verfahren werden in das nach dem Turnus zuständige Richterreferat umgetragen.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe d. RichterIn/Richters, d. bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren, welches als erstes beim Amtsgericht Zittau anhängig geworden ist, bei taggleicher Anhängigkeit das Referat, bei dem das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Erstanhängigkeit orientiert sich am Tag der erstmaligen Erfassung des Verfahrens beim Amtsgericht Zittau. Spätere Abtrennungen bleiben unbeachtet.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist d. jeweilige Vertreterin/Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird. Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet. Dieser regelt den Eildienst nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein/e nach Anlage A zuständige/r RichterIn/Richter (Eilrichterin/Eilrichter) wegen Krankheit oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Wechsel des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle d. RichterIn/Richter, d. in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate an 5. Stelle nach dem Vertreterreferat d. verhinderten RichterIn/Richter folgt. Ist auch diese/dieser verhindert, geht die Vertretung in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate weiter. Bei dieser Berechnung werden nur die Richterreferate berücksichtigt, welche im Turnus bis zum Ende des Geschäftsjahres am Bereitschaftsdienst der Anlage A teilnehmen. D. vertretene RichterIn/Richter ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. VertreterIn/Vertreter zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Wechsel des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Wechsel nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten RichterIn/Richters), erhält d. VertreterIn/Vertreter einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einer Güterichterin/einem Güterichter bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, d. Richterin/Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet d. Richterin/Richter, d. für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle der Verhinderung d. Vertreterin/Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, d. für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Familiensachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Familienrichterin/eines Familienrichters, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Jugendsachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in numerischer Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesene Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in numerischer Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für Richterreferate der Hauptstelle durch Richterinnen/Richter der Zweigstelle sowie für die Richterreferate der Zweigstelle durch die Richterinnen/Richter der Hauptstelle jeweils in numerischer Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 5: DirAG Kenklies

1. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle
2. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
3. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 9

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 11, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben A - L

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben M - Z

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

OWi-Erwachsene:

1. Vertreter: Richterreferat 4 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 3 für die Buchstaben N - Z
2. Vertreter: Richterreferat 3 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 4 für die Buchstaben N - Z

OWi-Jugendliche/Heranwachsende:

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 3

Richterreferat 3: Richter Donat

Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben N - Z, nämlich

- a) Anklagesachen zum Strafrichter,
- b) Strafbefehle,
- c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
- d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
N - Z soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 4: Richter Herte

1. Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - M, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
 - d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
A - M soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem
Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und ~~des Aufenthaltsgesetzes sowie~~ Frei-
heitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 5: DirAG Kenklies

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 5: DirAG Kenklies

alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 14

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: RiAG Folda

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8
2. alle Zivilsachen, die vor dem 1. April 2024 im Richterreferat 10 eingegangen sind

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 14

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 1

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

1. Zivilsachen, die vor dem 1. April 2024 im Richterreferat 14 eingegangen sind
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: DirAG Kenklies

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf
 - Großschönau mit den Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde
 - Hainewalde
 - Jonsdorf
 - Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
 - Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf
 - Oderwitz
 - Olbersdorf
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Seifhennersdorf
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
 1. Vertreter: Richterreferat 6
 2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf
 - Ostritz mit Ortsteil Leuba
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
 - Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau, Bertsdorf-Hörnitz
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiAG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg
- Großschweidnitz
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf
- Oppach
- Schönbach

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 11. Juli 2024

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Lohse
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt verhindert)
Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund des Wechsels des Richters am Amtsgericht Folda hat das Präsidium des Amtsgerichts Zittau zur Neuordnung der richterlichen Dienstgeschäfte mit Wirkung ab 01.09.2024 beschlossen:

1. Anstelle der namentlichen Benennung "Richter am Amtsgericht Folda" erfolgt die Bezeichnung "N.N.", da eine Umverteilung der richterlichen Geschäfte wegen der zum 01.11.2024 vorab angekündigten Zuweisung einer Assessorin untunlich wäre, bis dahin eine Absicherung der Dienstgeschäfte über die Vertretungsregelung erfolgt.
2. Die Zuständigkeit nach Anlage A für die 36.KW (02.09.2024 bis 06.09.2024) ändert sich wie folgt:

09.2024

 - Montag, d. 02.09.2024 Direktor des Amtsgerichts Kenklies
 - Dienstag, d. 03.09.2024 Richter am Amtsgericht Kutschke
 - Mittwoch, d. 04.09.2024 Richterin am Amtsgericht Springer-Grunwald
 - Donnerstag, d. 05.09.2024 Richterin am Amtsgericht Lohse
 - Freitag d. 06. 09.2024 Richter Pilarski
3. Die Zuständigkeit nach Anlage A für die 45. KW (04.11.2024 bis 08.11.2024) ändert sich wie folgt: Richterin am Amtsgericht Lohse

Zittau, den 30. August 2024


Direktor des Amtsgerichts

Lohse
Richterin am Amtsgericht

Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht


Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund des Wechsels von Richterin am Amtsgericht Springer-Grunwald in den Ruhestand und der Zuweisung von Richterin Neumann zum Amtsgericht Zittau hat das Präsidium des Amtsgerichts Zittau zur Neuordnung der richterlichen Dienstgeschäfte mit Wirkung ab 1. November 2024 die aus der Anlage ersichtliche Geschäftsverteilung beschlossen.

Die Zuständigkeit nach Anlage A für die 1. Kalenderwoche 2025 (30. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025) wird wie folgt bestimmt: Direktor des Amtsgerichts Kenklies.

Zittau, den 30. Oktober 2024

Kenklies
Direktor des Amtsgerichts

Lohse
Richterin am Amtsgericht

Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Kutschke
Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. November 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 11)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 11: Richterin am Amtsgericht Lohse, Familienrichterin

- (1. Vertreter: Richterreferat 10)
- (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: Richterin Neumann

OWi-Erwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 4 für Buchstaben A-M
Richterreferat 3 für Buchstaben N-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3 für Buchstaben A-M
Richterreferat 4 für Buchstaben N-Z)

OWi-Jugendliche/Heranwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 9)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3)

Richterreferat 3: Richter Donat

- (1. Vertreter: Richterreferat 4)
- (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 4: Richter Herte

- (1. Vertreter: Richterreferat 3)
- (2. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 9: Richter am Amtsgericht Dr. Maaß, Jugendrichter

für Ziffern 1 bis 4:

(1. Vertreter: Richterreferat 5)

(2. Vertreter: Richterreferat 6)

für Ziffern 5 und 6:

(1. Vertreter: Richterreferat 1)

(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 5: Direktor des Amtsgerichts Kenklies

(1. Vertreter: Richterreferat 1)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 5: Direktor des Amtsgerichts Kenklies

(1. Vertreter: Richterreferat 8)

(2. Vertreter: Richterreferat 1)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: Richterin Neumann

(Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: Richter am Amtsgericht Kutschke

(Vertreter: Richterreferat 1)

Richterreferat 14: N.N.

für Ziffern 1 und 2 (gerade Endziffern):

(1. Vertreter: Richterreferat 1)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

für Ziffern 1 und 2 (ungerade Endziffern):

(1. Vertreter: Richterreferat 8)

(2. Vertreter: Richterreferat 1)

für Ziffer 3:

(1. Vertreter: Richterreferat 5)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: Direktor des Amtsgerichts Kenklies

(1. Vertreter: Richterreferat 6)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 6: Richter am Amtsgericht Dr. Israel

(1. Vertreter: Richterreferat 5)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: Richter am Amtsgericht Kutschke

(1. Vertreter: Richterreferat 6)

(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die RichterIn/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 5/10 zu 5/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die ersten 5 Verfahren dem Richterreferat 10 und die folgenden 5 Verfahren jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 8 und 1 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren im Verhältnis 5:5, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-5 dem Richterreferat 8 und die Verfahren 6-10 dem Richterreferat 1 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren in Richterreferat 2 anhängig ist. In diesem Fall erfolgt der Neueintrag gemäß Turnus und die im Richterreferat 2 bereits anhängigen Verfahren werden in das nach dem Turnus zuständige Richterreferat umgetragen.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach den folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe d. RichterIn/Richters, d. bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren, welches als erstes beim Amtsgericht Zittau anhängig geworden ist, bei taggleicher Anhängigkeit das Referat, bei dem das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Erstanhängigkeit orientiert sich am Tag der erstmaligen Erfassung des Verfahrens beim Amtsgericht Zittau. Spätere Abtrennungen bleiben unbeachtet.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist d. jeweilige Vertreterin/Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird. Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet. Dieser regelt den Eildienst nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein/e nach Anlage A zuständige/r RichterIn/Richter (EilrichterIn/Eilrichter) wegen Krankheit oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Wechsel des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle d. RichterIn/Richter, d. in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate an 5. Stelle nach dem Vertreterreferat d. verhinderten RichterIn/Richter folgt. Ist auch diese/dieser verhindert, geht die Vertretung in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate weiter. Bei dieser Berechnung werden nur die Richterreferate berücksichtigt, welche im Turnus bis zum Ende des Geschäftsjahres am Bereitschaftsdienst der Anlage A teilnehmen. D. vertretene RichterIn/Richter ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. VertreterIn/Vertreter zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Wechsel des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Wechsel nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten RichterIn/Richters), erhält d. VertreterIn/Vertreter einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einer Güterichterin/einem Güterichter bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, d. Richterin/Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet d. Richterin/Richter, d. für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle der Verhinderung d. Vertreterin/Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, d. für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Familiensachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Familienrichterin/eines Familienrichters, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Jugendsachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in numerischer Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesene Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in numerischer Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für Richterreferate der Hauptstelle durch Richterinnen/Richter der Zweigstelle sowie für die Richterreferate der Zweigstelle durch die Richterinnen/Richter der Hauptstelle jeweils in numerischer Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 5: Direktor des Amtsgerichts Kenklies

1. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle
2. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
3. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz

1. Vertreter: Richterreferat 9

2. Vertreter: Richterreferat 6

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 11, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben A - L

1. Vertreter: Richterreferat 11

2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 11: Richterin am Amtsgericht Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10, einschließlich der am 1. Februar 2024 im Referat 2 anhängigen Verfahren mit den Buchstaben M - Z

1. Vertreter: Richterreferat 10

2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: Richterin Neumann

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

OWi-Erwachsene:

1. Vertreter: Richterreferat 4 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 3 für die Buchstaben N - Z
2. Vertreter: Richterreferat 3 für die Buchstaben A - M
Richterreferat 4 für die Buchstaben N - Z

OWi-Jugendliche/Heranwachsende:

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 3

Richterreferat 3: Richter Donat

Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben N - Z, nämlich

- a) Anklagesachen zum Strafrichter,
- b) Strafbefehle,
- c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
- d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
N - Z soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 4: Richter Herte

1. Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - M, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere
Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
 - d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben
A - M soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem
Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und Freiheitsentziehungssachen im Sinne
von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 9: Richter am Amtsgericht Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

für Ziffern 1 bis 4:

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 6

für Ziffern 5 und 6:

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 5: Direktor des Amtsgerichts Kenklies

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 5: Direktor des Amtsgerichts Kenklies

alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 14

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: Richterin Neumann

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8
2. alle Zivilsachen, die vor dem 1. April 2024 im Richterreferat 10 eingegangen sind

Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: Richter am Amtsgericht Kutschke

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 1

Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 14: N.N.

1. Zivilsachen, die vor dem 1. April 2024 im Richterreferat 14 eingegangen sind
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

für Ziffern 1 und 2 (gerade Endziffern):

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 8

für Ziffern 1 und 2 (ungerade Endziffern):

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 1

für Ziffer 3:

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: Direktor des Amtsgerichts Kenkies

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf
 - Großschönau mit den Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde
 - Hainewalde
 - Jonsdorf
 - Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
 - Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf
 - Oderwitz
 - Olbersdorf
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Seifhennersdorf
 2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
 3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M - Z des Familiennamens
1. Vertreter: Richterreferat 6
 2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 6: Richter am Amtsgericht Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf
 - Ostritz mit Ortsteil Leuba
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
 - Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau, Bertsdorf-Hörnitz
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A - L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: Richter am Amtsgericht Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg
- Großschweidnitz
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf
- Oppach
- Schönbach

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 30. Oktober 2024

Kenklies
Direktor des Amtsgerichts

Lohse
Richterin am Amtsgericht

Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Kutschke
Richter am Amtsgericht